

verkehr abzuheören und auf Tonträger aufzunehmen“. Diese Eingriffe sind nach Art. 10 der Notstandsverfassung vor den Betroffenen geheimzuhalten. Damit kann nach unbeschränktem Ermessen der westdeutschen Verfassungsschutz- und Geheimdienstorgane in die Intimsphäre der Bürger eingegriffen werden.

Diese Willkür kann auch nicht durch eine nachträgliche, aufgrund der hier geltenden Geheimhaltungsbestimmungen ohnehin illusionären Überprüfungsöglichkeit eines zu bildenden parlamentarischen Organs beschränkt werden. Die Einschaltung dieser parlamentarischen Kontrollinstanz dient vor allem dem Zweck, der gefährlichen, bisher bereits zusammen mit den westlichen Geheimdiensten gegenüber allen politisch Andersdenkenden praktizierten Brief- und Telefonschnüffelei ein rechtsstaatliches Mäntelchen umzuhängen.

Aber auch die Existenz zahlreicher anderer Grund- und Freiheitsrechte ist durch die Notstandsverfassung aufs äußerste bedroht. Der in den Art. 87 a und 91 vorgesehene „Militär-“ bzw. „Polizeieinsatz“ im Inneren des Landes, der bei einer von den herrschenden Kreisen festgestellten „drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes“, d. h. im sog. „inneren Notstandsfall“ befohlen wird, beseitigt faktisch das Demonstrationsrecht, die Rede- und Versammlungsfreiheit und viele andere Grund- und Freiheitsrechte der Bürger. Es braucht nur an die faschistische Militärdiktatur in Griechenland erinnert zu werden, um die Bestätigung für unsere Feststellung zu finden: Dort, wo eine Militärdiktatur errichtet ist, gibt es keine gesicherten Grund- und Freiheitsrechte mehr. An ihre Stelle tritt die nackte Willkür einer die staatlichen Repressivorgane beherrschenden Minderheit der aggressivsten Gruppen der Monopolbourgeoisie.

Der Verfassungsverrat gegenüber den unveräußerlichen Grund- und Freiheitsrechten der westdeutschen Bevölkerung wird mit dem im Art. 20 Abs. 4 eingefügten sog. Widerstandsrecht noch weiter vorangetrieben. Das elementare, nach 1945 auch in einige westdeutsche Landesverfassungen aufgenommene Recht zum Widerstand gegen eine verfassungswidrige, die Grund- und Menschenrechte bedrohende Staatsgewalt wird damit in sein direktes Gegenteil verkehrt.¹² Nicht mehr der Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte Staatsgewalt soll Gegenstand des Widerstandsrechts sein, sondern die westdeutsche Bevölkerung wird dazu aufgerufen, die Völkerrechts- und verfassungswidrige Bonner „Notstandsordnung“ vor ihren Gegnern zu schützen. Mit der Gewährung eines „Rechts“ zum Widerstand gegen alle Gegner der Notstandsordnung, „wenn andere Abhilfe nicht möglich ist“, wird faktisch der Weg für neonazistische und militaristische Pogrome gegen die antifaschistisch-demokratische Bewegung frei gemacht. Jede neonazistische Willkür soll damit legalisiert werden. Gerade an dieser Bestimmung wird der auf die Förderung neonazistischer Kräfte gerichtete Charakter der Notstandsverfassung sichtbar.

7. Zu den Argumenten, mit denen die Notstandsgesetze, insbesondere die Notstandsverfassung, zu rechtfertigen versucht werden, gehört seit eh und je die Behauptung, daß die Notstandsgesetze schon deshalb erforderlich seien,

¹² In der Verfassung des Bundeslandes Hessen vom 1. 12. 1946 heißt es im Art. 147 (Widerstandsrecht, Verfassungsbruch): „Widerstand gegen verfassungswidrig ausgeübte öffentliche Gewalt ist jedermanns Recht und Pflicht“, und in der Verfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 ist im Art. 19 (Widerstandsrecht) festgelegt: „Wenn die in der Verfassung festgelegten Menschenrechte durch die öffentliche Gewalt verfassungswidrig angetastet werden, ist Widerstand jedermanns Recht und Pflicht.“⁴